

BVGer E-2170/2024 vom 24. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2170_2024

FR: TAF E-2170/2024 du 24 juin 2024

IT: TAF E-2170/2024 del 24 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-2170/2024 Seite 5

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In seiner Rechtsmitteleingabe rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör. Dies Rüge könnte, sollte sie sich als berechtigt erweisen, zur Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen, womit auf sie vorab einzugehen ist.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, in der zweiten Anhörung vom

E. 5.3

Diese formelle Rüge ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hatte in der ersten Anhörung vom 26. September 2023 auf entsprechende Frage geantwortet, dass er die Dolmetscherin gut verstanden habe (A23/11, F2). Auch bestätigte er am Ende der Anhörung unterschriftlich die Richtigkeit des Protokolls, namentlich dass ihm dieses Satz für Satz vorgelesen und in eine ihm verständliche Sprache übersetzt worden sei, es vollständig sei sowie seinen freien Äusserungen entspreche (A23/11, S. 11). Sodann ist festzustellen, dass er im Rahmen der Rückerbersetzung von der Vorinstanz darauf hingewiesen wurde, er könne sich zur beanstandeten Korrektur bei der zweiten Anhörung nochmals äussern (A23/11, F58). Darüber

E-2170/2024 Seite 6 hinaus wurde das Protokoll auch der bei der Anhörung anwesenden Rechtsvertretung des Beschwerdeführers zur Unterschrift vorgelegt. Diese beanstandete lediglich bei einem Abschnitt mehrmals Verständigungsprobleme (A23/11, F53), erhob jedoch diesbezüglich keine weiteren Einwände, insbesondere beanstandete sie weder die Übersetzungsarbeit noch eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Dies wäre ihr indes bereits zu diesem Zeitpunkt obliegen. Schliesslich und insbesondere konnte sich der Beschwerdeführer anlässlich der zweiten Anhörung vom 9. Januar 2024 nochmals umfassend zu seinen Asylgründen äussern. Auch dieses Mal gab er an, dass er die dolmetschende Person gut verstanden habe (A36/ F1 und F53) und bestätigte unterschriftlich, dass ihm das Protokoll in einer ihm verständlichen Sprache rückübersetzt worden sei und es seinen Aussagen entspreche. Nach dem Gesagten ist keine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV ersichtlich. Ergänzend ist festzustellen, dass der in der Beschwerdeschrift wiedergegebene Sachverhalt – abgesehen vom erstmaligen Vorbringen, der Beschwerdeführer sei im Libanon in ein Strafverfahren verwickelt – jenem entspricht, der in der angefochtenen Verfügung erfasst und gewürdigt worden ist. Es wird nicht einmal ansatzweise vorgebracht, inwiefern dieser unrichtig oder unvollständig wäre. 6. 6.1 Zur Begründung der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass den Ausführungen des Beschwerdeführers entnommen werden könne, die örtlich zuständige Polizei aus dem Nachbardorf sei sehr wohl

tätig geworden und habe zumindest einen der beiden Schmuggler festgenommen und einen Lastwagen beschlagnahmt. Dies entspreche der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der libanesische Staat bei einer Verfolgung durch Dritte grundsätzlich schutzfähig und schutzwilling sei sowie das Land über ein funktionierendes Polizei- und Justizsystem verfüge. Es wäre ihm somit möglich und auch zumutbar gewesen, sich erneut an die Polizei des Nachbardorfs zu wenden, um eine Anzeige zu erstatten, nachdem angeblich auf sein Auto und sein Haus geschossen worden sei. Er habe auch bei Wahrunterstellung seiner Vorbringen nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen, um in seiner Heimat Schutz zu erhalten. Demzufolge sei ihm ein subsidiäres internationales Schutzbedürfnis abzusprechen und er sei auf die in seinem Heimatland bestehende Schutzinfrastruktur zu verweisen. Soweit der Beschwerdeführer Verfolgungsmassnahmen seitens der Hisbollah befürchte, sei festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Landes

E-2170/2024 Seite 7 von Gruppierungen wie Sunniten, maronitischen Christen oder Drusen kontrolliert und dem Machtbereich der schiitischen Hisbollah entzogen sei. Der Beschwerdeführer könne sich allfälligen künftigen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen solchen Teil seines Heimatlandes entziehen, wo ihm zugemutet werden könne, effektiven Schutz durch den libanesischen Staat in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchtalternative erweise sich auch als zumutbar, zumal er bereits an unterschiedlichen Orten im Libanon gelebt habe. Auch schliesse sein Argument, wonach er bei einem Umzug innerhalb von Libanon eine Wohnung oder ein Haus mieten müsste, eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht aus. Es gebe auch keine Anhaltspunkte, die auf ein besonderes Profil schliessen lassen würden, weshalb er im ganzen Land Bekanntheit erlangt hätte. Es sei deshalb nicht von einer landesweiten Bedrohung auszugehen und er sei nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen. Schliesslich habe die Hisbollah dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben lediglich ein nicht obligatorisches Rekrutierungsangebot gemacht. 6.2 Der Beschwerdeführer wendet in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, er müsse befürchten, im Libanon von den von der Hisbollah unterstützten Schmugglern aufgrund einer Schuldenforderung in Höhe von USD (...) verfolgt zu werden, und dass der durch ihn Inhaftierte Rache an ihm nehmen möchte. Hierzu biete ihm die örtliche Polizei keinen angemessenen Schutz, da solche Angelegenheiten in der Region anders behandelt würden. Auch befürchte er, die Hisbollah lasse ihm keine andere Wahl, als sich ihr anzuschliessen, da sie nun über ein erhöhtes Druckmittel gegen ihn verfüge und aufgrund des Konflikts mit Israel auf neue Mitglieder angewesen sei. Erstmals bringt der Beschwerdeführer sodann vor, im Libanon sei ein Strafverfahren hängig, wobei bekannt sei, dass die Anklage den (...) betreffe und eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren drohe. Er habe auf Anraten eines Anwaltes darauf verzichtet, dieses Sachverhaltselement im erstinstanzlichen Asylverfahren vorzubringen. Alleine schon physisch könne er für die Tat nicht verantwortlich sein. Es bestehe aber die Besorgnis, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren sei von der Hisbollah initiiert worden. Die weitverbreitete Korruption im Land und der beträchtliche Einfluss der Hisbollah, der auch ausserhalb ihrer kontrollierten Gebiete spürbar sei, verstärkten seine Bedenken. Es sei nicht sichergestellt, dass er durch eine Flucht innerhalb des Landes geschützt sei und eine Konfrontation mit Mitgliedern der Hisbollah sei keineswegs unwahrscheinlich. 7.

E-2170/2024 Seite 8 7.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie die eingereichten Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden: 7.2 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Racheübergriffe von privaten Dritten (den Schmugglern) ausgingen respektive -gehen und er davor Schutz von Seiten seiner Heimatbehörden erhalten kann. Daran vermag der pauschale Einwand des Beschwerdeführers, die örtliche Polizei biete ihm betreffend die Bedrohungen durch die von der Hisbollah unterstützten Schmugglern keinen angemessenen Schutz und es drohe eine Racheaktion durch den Inhaftierten, nichts zu ändern. Es kann insbesondere offenbleiben, ob der libanesische Staat in jedem erdenklichen Einzelfall als schutzwilling und auch -fähig gelten kann. Vorliegend ist jedenfalls aktenkundig, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben zur Lösung des geschilderten Problems bereits polizeiliche Hilfe beanspruchte, woraufhin die Polizei aktiv wurde, was zur Festnahme eines Schmugglers führte (A23/11 F52, A36/9 F43). Sollten ihn die Schmuggler und der Inhaftierte nach einer Rückkehr erneut bedrohen, wäre es ihm zuzumuten, wiederum die Hilfe der libanesischen Polizei in Anspruch zu nehmen. Daran vermag der allgemeine Hinweis auf die Korruption im Libanon nichts zu ändern. 7.3 Ferner ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich bei der geltend gemachten Bedrohung um ein lokal begrenztes Problem handelt, welchem sich der Beschwerdeführer durch ein innerstaatliches Ausweichen entziehen kann. Diesbezüglich vermag er aus der blossen Behauptung in der Beschwerde, die Hisbollah habe einen derart starken Einfluss, dass sie ihn auch ausserhalb der von ihr kontrollierten Gebiete auffinden zu können, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang aber auch festzustellen, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden, wonach die Hisbollah die Schmugglerfamilie bei ihrer Rache gegenüber dem Beschwerdeführer unterstütze, vielmehr handelt es sich dabei um eine blosser Vermutung des Beschwerdeführers. 7.4 Sodann ist ergänzend festzuhalten, dass die Ausreise aus dem Libanon nicht aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfolgt ist. In der Beschwerde bringt der

E-2170/2024 Seite 9 Beschwerdeführer zwar vor, er sei (auch) wegen der Bedrohungen und Rekrutierungsversuche durch die Hisbollah nicht mehr sicher in seinem Heimatland. Dieses nicht ansatzweise substantiierte Vorbringen deckt sich aber nicht mit seinen vorinstanzlichen Aussagen, wonach er hauptsächlich aufgrund des geschilderten Problems mit den Schmugglern bezüglich des Weges vor seinem Haus aus dem Libanon ausgereist (A36/9 F27) und er für die Hisbollah nicht interessant sei (A36/9 F47). Zudem gesteht er in der Beschwerde ein, dass die Hisbollah ihn nicht direkt zum Beitritt gezwungen habe, da hierfür eine ideologische Überzeugung entscheidend sei, weshalb sie sich Überzeugungstechniken und indirektem Druck bediene, womit es nebst der Schutzalternative auch an einer hinreichenden Intensität allenfalls drohender Nachteile mangeln dürfte. 7.5 Schliesslich bringt der Beschwerdeführer unter Beibringung von Unterlagen auf Beschwerdeebene erstmals vor, er sei in ein möglicherweise von der Hisbollah initiiertes Strafverfahren involviert. Hierzu gilt es festzustellen, dass er diesbezüglich in keiner der Anhörungen etwas vorgebracht hatte. Seine Erklärung hierfür, ein vor der ersten Anhörung konsultierter Anwalt habe die Ansicht vertreten, dieses Strafverfahren besitze

keine Asylrelevanz und müsse nicht erwähnt werden, überzeugt nicht und erweckt überdies den Anschein, dass er aufgrund dieses Strafverfahrens aus dem Libanon ausgeweist ist. Auch geht aus den mit Eingaben vom 21. und 26. April 2024 nachgereichten übersetzten Dokumenten (undatiertes Ansuchen auf Freilassung und Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in C._____ vom (...)) nicht ansatzweise hervor, dass das Strafverfahren gegen ihn von der Hisbollah initiiert worden. Vielmehr ist lediglich ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am (...) aus der Untersuchungshaft entlassen und er am (...) wegen (...) vor einem Strafgericht in C._____ angeklagt wurde. Dieses Strafverfahren wurde somit vor den geschilderten Problemen mit den angeblich von der Hisbollah kooperierenden Schmugglern eingeleitet, weshalb ein Zusammenhang unwahrscheinlich erscheint und eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers darstellt. Demnach geht auch aus den neu eingereichten Beweismitteln offenkundig nichts hervor, was flüchtlingsrechtlich relevant wäre. Vor diesem Hintergrund kann die Frage der Authentizität – an welcher immerhin berechtigte Zweifel bestehen – offenbleiben. 7.6 Insgesamt geht aus den Vorbringen des Beschwerdeführers und den Akten nicht hervor, dass er wegen eines flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungsmotivs verfolgt wurde respektive er objektive begründete Furcht vor künftiger entsprechender Verfolgung in seinem Heimatstaat hätte.

E-2170/2024 Seite 10 Demnach hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Es hat daher ebenfalls zu Recht sein Asylgesuch abgelehnt. 8. 8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVEGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass den Ausführungen des Beschwerdeführers entnommen werden könne, dass die örtlich zuständige Polizei aus dem Nachbardsdorf sehr wohl tätig geworden und habe zumindest einen der beiden Schmuggler festgenommen und einen Lastwagen beschlagnahmt. Dies entspreche der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der libanesischen Staat bei einer Verfolgung durch Dritte grundsätzlich schutzfähig und schutzwillig sei sowie das Land über ein funktionierendes Polizei- und Justizsystem verfüge. Es wäre ihm somit möglich und auch zumutbar gewesen, sich erneut an die Polizei des Nachbardsdorfs zu wenden, um eine Anzeige zu erstatten, nachdem angeblich auf sein Auto und sein Haus geschossen worden sei. Er habe auch bei Wahrunterstellung seiner Vorbringen nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen, um in seiner Heimat Schutz zu erhalten. Demzufolge sei ihm ein subsidiäres internationales Schutzbedürfnis abzusprechen und er sei auf die in seinem Heimatland bestehende Schutzinfrastruktur zu verweisen. Soweit der Beschwerdeführer Verfolgungsmassnahmen seitens der Hisbollah befürchte, sei festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Landes von Gruppierungen wie Sunniten, maronitischen Christen oder Drusen kontrolliert und dem Machtbereich der schiitischen Hisbollah entzogen sei. Der Beschwerdeführer könne sich allfälligen künftigen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen solchen Teil seines Heimatlandes entziehen, wo ihm zugemutet werden könne, effektiven Schutz durch den libanesischen

Staat in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme der innerstaatlichen Fluchtalternative erweise sich auch als zumutbar, zumal er bereits an unterschiedlichen Orten im Libanon gelebt habe. Auch schliesse sein Argument, wonach er bei einem Umzug innerhalb von Libanon eine Wohnung oder ein Haus mieten müsste, eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht aus. Es gebe auch keine Anhaltspunkte, die auf ein besonderes Profil schliessen lassen würden, weshalb er im ganzen Land Bekanntheit erlangt hätte. Es sei deshalb nicht von einer landesweiten Bedrohung auszugehen und er sei nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen. Schliesslich habe die Hisbollah dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben lediglich ein nicht obligatorisches Rekrutierungsangebot gemacht.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen ein, er müsse befürchten, im Libanon von den von der Hisbollah unterstützten Schmugglern aufgrund einer Schuldenforderung in Höhe von USD (...) verfolgt zu werden, und dass der durch ihn Inhaftierte Rache an ihm nehmen möchte. Hierzu biete ihm die örtliche Polizei keinen angemessenen Schutz, da solche Angelegenheiten in der Region anders behandelt würden. Auch befürchte er, die Hisbollah lasse ihm keine andere Wahl, als sich ihr anzuschliessen, da sie nun über ein erhöhtes Druckmittel gegen ihn verfüge und aufgrund des Konflikts mit Israel auf neue Mitglieder angewiesen sei. Erstmals bringt der Beschwerdeführer sodann vor, im Libanon sei ein Strafverfahren hängig, wobei bekannt sei, dass die Anklage den (...) betreffe und eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren drohe. Er habe auf Anraten eines Anwaltes darauf verzichtet, dieses Sachverhaltselement im erstinstanzlichen Asylverfahren vorzubringen. Alleine schon physisch könne er für die Tat nicht verantwortlich sein. Es bestehe aber die Besorgnis, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren sei von der Hisbollah initiiert worden. Die weitverbreitete Korruption im Land und der beträchtliche Einfluss der Hisbollah, der auch ausserhalb ihrer kontrollierten Gebiete spürbar sei, verstärkten seine Bedenken. Es sei nicht sichergestellt, dass er durch eine Flucht innerhalb des Landes geschützt sei und eine Konfrontation mit Mitgliedern der Hisbollah sei keineswegs unwahrscheinlich.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie die eingereichten Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

E. 7.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Racheübergriffe von privaten Dritten (den Schmugglern) ausgingen respektive -gehen und er davor Schutz von Seiten seiner Heimatbehörden erhalten kann. Daran vermag der pauschale Einwand des Beschwerdeführers, die örtliche Polizei biete ihm betreffend die Bedrohungen durch die von der Hisbollah unterstützten Schmugglern keinen angemessenen Schutz und es drohe eine Racheaktion durch den Inhaftierten, nichts zu ändern. Es kann insbesondere offenbleiben, ob der libanesische Staat in jedem erdenklichen Einzelfall als schutzwillig und auch -fähig gelten kann. Vorliegend ist jedenfalls aktenkundig, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben zur Lösung des geschilderten Problems bereits

polizeiliche Hilfe beanspruchte, woraufhin die Polizei aktiv wurde, was zur Festnahme eines Schmugglers führte (A23/11 F52, A36/9 F43). Sollten ihn die Schmuggler und der Inhaftierte nach einer Rückkehr erneut bedrohen, wäre es ihm zuzumuten, wiederum die Hilfe der libanesischen Polizei in Anspruch zu nehmen. Daran vermag der allgemeine Hinweis auf die Korruption im Libanon nichts zu ändern.

E. 7.3

Ferner ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es sich bei der geltend gemachten Bedrohung um ein lokal begrenztes Problem handelt, welchem sich der Beschwerdeführer durch ein innerstaatliches Ausweichen entziehen kann. Diesbezüglich vermag er aus der blossen Behauptung in der Beschwerde, die Hisbollah habe einen derart starken Einfluss, dass sie ihn auch ausserhalb der von ihr kontrollierten Gebiete auffinden zu können, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang aber auch festzustellen, dass keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgebracht werden, wonach die Hisbollah die Schmugglerfamilie bei ihrer Rache gegenüber dem Beschwerdeführer unterstütze, vielmehr handelt es sich dabei um eine blosser Vermutung des Beschwerdeführers.

E. 7.4

Sodann ist ergänzend festzuhalten, dass die Ausreise aus dem Libanon nicht aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfolgt ist. In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zwar vor, er sei (auch) wegen der Bedrohungen und Rekrutierungsversuche durch die Hisbollah nicht mehr sicher in seinem Heimatland. Dieses nicht ansatzweise substantiierte Vorbringen deckt sich aber nicht mit seinen vorinstanzlichen Aussagen, wonach er hauptsächlich aufgrund des geschilderten Problems mit den Schmugglern bezüglich des Weges vor seinem Haus aus dem Libanon ausgereist (A36/9 F27) und er für die Hisbollah nicht interessant sei (A36/9 F47). Zudem gesteht er in der Beschwerde ein, dass die Hisbollah ihn nicht direkt zum Beitritt gezwungen habe, da hierfür eine ideologische Überzeugung entscheidend sei, weshalb sie sich Überzeugungstechniken und indirektem Druck bediene, womit es nebst der Schutzalternative auch an einer hinreichenden Intensität allenfalls drohender Nachteile mangeln dürfte.

E. 7.5

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer unter Beibringung von Unterlagen auf Beschwerdeebene erstmals vor, er sei in ein möglicherweise von der Hisbollah initiiertes Strafverfahren involviert. Hierzu gilt es festzustellen, dass er diesbezüglich in keiner der Anhörungen etwas vorgebracht hatte. Seine Erklärung hierfür, ein vor der ersten Anhörung konsultierter Anwalt habe die Ansicht vertreten, dieses Strafverfahren besitze keine Asylrelevanz und müsse nicht erwähnt werden, überzeugt nicht und erweckt überdies den Anschein, dass er aufgrund dieses Strafverfahrens aus dem Libanon ausgereist ist. Auch geht aus den mit Eingaben vom 21. und 26. April 2024 nachgereichten übersetzten Dokumente (undatiertes Antrag auf Freilassung und Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in C._____ vom (...)) nicht ansatzweise hervor, das Strafverfahren gegen ihn sei von der Hisbollah initiiert worden. Vielmehr ist lediglich ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am (...) aus der Untersuchungshaft entlassen und er am (...) wegen (...) vor einem Strafgericht in C._____ angeklagt wurde. Dieses Strafverfahren wurde somit vor den geschilderten Problemen mit den angeblich von der Hisbollah kooperierenden Schmugglern eingeleitet,

weshalb ein Zusammenhang unwahrscheinlich erscheint und eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers darstellt. Demnach geht auch aus den neu eingereichten Beweismitteln offenkundig nichts hervor, was flüchtlingsrechtlich relevant wäre. Vor diesem Hintergrund kann die Frage der Authentizität - an welcher immerhin berechnigte Zweifel bestehen - offenbleiben.

E. 7.6

Insgesamt geht aus den Vorbringen des Beschwerdeführers und den Akten nicht hervor, dass er wegen eines flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgungsmotivs verfolgt wurde respektive er objektiv begründete Furcht vor künftiger entsprechender Verfolgung in seinem Heimatstaat hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es hat daher ebenfalls zu Recht sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Januar 2024 sei ein Antrag auf Wiederholung der ersten Anhörung vom 26. September 2023 gestellt worden. Bei der ersten Anhörung habe er die Dolmetscherin zwar verstanden, jedoch habe es Missverständnisse gegeben. Die Dolmetscherin habe Hocharabisch gesprochen und er sei aufgrund seiner niedrigen Bildung sowie als (...) im Hocharabischen nicht versiert. Er habe angenommen, alle arabischen Dolmetscher würden Hocharabisch für die Anhörungen verwenden, weshalb er darauf verzichtet habe, seinen Anspruch auf eine Dolmetscherin, die er gut verstehen könne, anzumelden. Er habe Schwierigkeiten gehabt, die Fragen der Dolmetscherin korrekt zu verstehen, wie aus dem Anhörungsprotokoll mehrfach hervorgehe, da er nicht immer direkt auf die gestellte Frage geantwortet habe. Trotz des obgenannten Antrages habe die Vorinstanz den Asylentscheid getroffen, ohne die erste Anhörung zu wiederholen, was eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV darstelle.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

E-2170/2024 Seite 11 erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Libanon ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Libanon lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Die allgemeine Lage im Libanon ist zwar äusserst volatil. Dennoch geht das Bundesverwaltungsgericht zurzeit nicht davon aus, sie sei

E-2170/2024 Seite 12 landesweit durch Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder eine medizinische Notlage gekennzeichnet (vgl. auch Urteil des BVGer E-5511/2020 vom 23. Februar 2024 E. 9.3.2).

E. 9.3.3

Das SEM hielt in individueller Hinsicht fest, der Beschwerdeführer sei ein junger und gesunder Mann, der den Beruf als (...) gelernt habe und über mehrjährige Berufserfahrung in diversen (...) und als (...) verfüge. Seine Onkel verfügten über mehrere (...), in denen er auch schon gearbeitet habe. Er verfüge in seinem Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres und soziales Beziehungsnetz. Die Wohnungssituation und sein Lebensunterhalt könne damit als gesichert gelten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er bei einer Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten würde. Der Beschwerdeführer hält dem in seiner Beschwerde nichts entgegen und die vorinstanzlichen Erwägungen sind vollumfänglich zu bestätigen. Im Zusammenhang mit der derzeit volatilen allgemeinen Lage im Libanon ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass er in die Hauptstadt C._____ zurückkehren kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Zudem ist in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen die Beschwerde als aussichtslos zu erachten, weshalb auch das gestellte Gesuch um Gewährung

E-2170/2024 Seite 13 der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-2170/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.